

§ 1 Allgemeines

Verdienste um das Vereinswohl, sportliche Leistungen oder mehrjährige Tätigkeit für den Verein und lange Mitgliedszeiten können durch Auszeichnungen und Ehrungen gewürdigt werden.

§ 2 Auszeichnungen und Ehrungen

Auszeichnungen und Ehrungen sind die Verleihung

- 1. der silbernen Ehrennadel**
- 2. der goldenen Ehrennadel**
- 3. der diamantenen Ehrennadel**
- 4. der Ehrenurkunde und Plakette**
- 5. der Ehrenmitgliedschaft**
- 6. des Titels Ehrenvorsitzender**

1) Mitgliedszeiten

- | | |
|---|----------------------------------|
| 25 Jahre ununterbrochene Mitgliedszeit | die silberne Ehrennadel |
| 40 Jahre ununterbrochene Mitgliedszeit | die goldene Ehrennadel |
| 50 Jahre ununterbrochene Mitgliedszeit | die diamantene Ehrennadel |

2) Zeiten als Trainer / Übungsleiter

- | | |
|---------------------------|----------------------------------|
| 15 Jahre Tätigkeit | die silberne Ehrennadel |
| 25 Jahre Tätigkeit | die goldene Ehrennadel |
| 35 Jahre Tätigkeit | die diamantene Ehrennadel |

3) Zeiten als Ehrenamtler in einem Organ des Vereins oder Fachverbandes

- | | |
|---------------------------|----------------------------------|
| 10 Jahre Tätigkeit | die silberne Ehrennadel |
| 15 Jahre Tätigkeit | die goldene Ehrennadel |
| 25 Jahre Tätigkeit | die diamantene Ehrennadel |

§ 3 Ehrenurkunde und Plakette

- 1) Die Ehrenurkunde mit Plakette wird an Wettkampfteilnehmer verliehen, die an 250, 300, 400 oder 500 Spielen oder Wettkämpfen teilgenommen haben.**
- 2) An Mitglieder, die sich durch besonderen Einsatz und Verhalten ausgezeichnet haben, kann ebenfalls die Ehrenurkunde mit Plakette verliehen werden.**

§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

**Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer in überragender Weise 10 und mehr Jahre verdienstvoll tätig war.
Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer das Amt des Vorsitzenden mehr als 10 Jahre verdienstvoll geführt hat.**

§ 5 Anträge und Zuständigkeit

1) Zuständigkeit

a) Geschäftsführender Vorstand

Die Ehrungen nach §§ 2 und 3 Abs. 1 regelt der geschäftsführende Vorstand aufgrund der im Verein vorhandenen Daten.

b) Erweiterter Vorstand

Über alle anderen Ehrungen entscheidet der erweiterte Vorstand.

Dies gilt auch, wenn aufgrund ganz besonderer Verdienste von der Ehrenordnung abgewichen werden oder ein Nichtmitglied geehrt werden soll.

2) Anträge

Antragsberechtigt ist jedes volljährige Vereinsmitglied zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der Antrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Der erweiterte Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3) Fristen

Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Verleihung zu stellen.

§ 6 Beurkundung und Verleihung

Auszeichnungen und Ehrungen sind zu beurkunden und nach Möglichkeit im Rahmen einer Vereinsveranstaltung oder Mitgliederversammlung zu verleihen.

§ 7 Besondere Rechte

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand kann unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins und den steuerlichen Vorgaben den zu ehrenden Personen ein Geschenk überreichen.

§ 8 Widerruf

Wird ein Mitglied gemäß Satzung aus dem Verein ausgeschlossen, so sind die diesem Mitglied verliehenen Auszeichnungen und Ehrungen zu widerrufen und Ehrennadeln, Plaketten und Urkunden einzuziehen. Zuständig für den Widerruf ist der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Sonstiges

Die in den aufgelösten Vereinen TuS 64 Bösinghoven und ASV Lank erhaltenen Ehrungen, Auszeichnungen und Mitgliedszeiten werden im Verein TSV Meerbusch e.V. fortgeführt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes vom 02.07.2015 in Kraft.